

**Satzung vom 7. April 2006  
in der Fassung vom 2. Mai 2008  
für den  
"Traditionsverband der Ehemaligen  
der  
Panzerpionierkompanie 300 e.V."**



## INHALTSVERZEICHNIS

§ 1 NAME, SITZ UND GESCHÄFTSJAHR.....	3
§ 2 ZWECK DES VEREINS .....	3
§ 3 MITGLIEDER.....	3
§ 4 EHRENPIONIERS .....	4
§ 5 RECHTE UND PFLICHTEN DER MITGLIEDER.....	4
§ 6 ERWERB DER MITGLIEDSCHAFT.....	4
§ 7 BEENDIGUNG DER MITGLIEDSCHAFT .....	4
§ 8 MITGLIEDSBEITRÄGE.....	5
§ 9 ORGANE DES VEREINS .....	5
§ 10 MITGLIEDERVERSAMMLUNG .....	5
§ 11 DER VORSTAND .....	7
§ 12 REVISOREN.....	9
§ 13 ÄNDERUNG DER SATZUNG.....	10
§ 14 AUFLÖSUNG DES VEREINS .....	10

## **§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr**

- (1) Der Verein führt den Namen "Traditionsverband der Ehemaligen der Panzerpionierkompanie 300"
- (2) Der Traditionsverband der Ehemaligen der Panzerpionierkompanie hat seinen Sitz in Ellwangen (Jagst), ist in das Vereinsregister des Amtsgerichtes Ellwangen (Jagst) unter Nummer VR 501 eingetragen und führt im Namen den Zusatz e.V.. Im Folgenden wird er „Verein“ genannt.
- (3) Das Geschäftsjahr des Vereins geht vom 1. April bis zum 31. März des Folgejahres.

## **§ 2 Zweck des Vereins**

- (1) Zweck des Vereins ist die Förderung des traditionellen Brauchtums der Soldaten, der Soldatenbetreuung, der Betreuung aller Mitarbeiter der Bundeswehrverwaltung und der Betreuung aller ehemaligen Angehörigen der Panzerpionierkompanie 300.
- (2) Der Vereinszweck wird verwirklicht insbesondere durch:
  - a) Erhaltung und Fortführung der Tradition der Panzerpionierkompanie 300,
  - b) Erhaltung und Förderung der Verbundenheit durch gemeinsame Aktivitäten zwischen Soldaten, zivilen Mitarbeitern, Reservisten und Pensionären,
  - c) Aufrechterhaltung der ehemaligen Patenschaften und Verbindungen zu Gemeinden und Traditionsverbänden und,
  - d) Veranstaltungen die den Zusammenhalt der Soldaten, der zivilen Mitarbeiter, Reservisten und Pensionären fördern und festigen.

## **§ 3 Mitglieder**

- (1) Der Verein hat ordentliche und außerordentliche Mitglieder. Nur die ordentlichen Mitglieder sind stimmberechtigt.
- (2) Ordentliche Mitglieder können werden:
  - a) Ehemalige Soldaten und zivile Mitarbeiter der Panzerpionierkompanie 300,
  - b) Ehrenpioniere und
  - c) Ehrenmitglieder, die in der Mitgliederversammlung festgelegt werden.
- (3) Außerordentliche Mitglieder können werden:
  - a) Alle sonstigen voll geschäftsfähigen natürlichen Personen und

b) minderjährige Kinder eines ordentlichen Mitgliedes.

#### **§ 4 Ehrenpioniere**

Ehrenpioniere sind in der Zeit vom 1. Dezember 1959 bis zum 30. September 2006 durch die Panzerpionierkompanie 300 ernannt worden und in einer Liste erfasst, die beim 1. Schriftführer archiviert ist.

#### **§ 5 Rechte und Pflichten der Mitglieder**

- (1) Die Mitglieder sind berechtigt, an allen angebotenen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen, soweit nicht eine Höchstzahl für Veranstaltungen festgelegt ist.
- (2) Sie haben darüber das Recht, gegenüber dem Vorstand und der Mitgliederversammlung Anträge zu stellen.
- (3) Eine schriftliche Stimmrechtsübertragung auf ein anderes ordentliches Mitglied ist zulässig. Dazu sind mindestens jeweils anzugeben Name und Vorname des Übertragenden und Name und Vorname des Mitgliedes, an den das Stimmrecht übertragen wird. Diese Erklärung muss mit Ort und Datum unterschrieben sein. Vgl. hierzu auch § 10 (10).
- (4) Die Mitglieder sind verpflichtet, den Verein und den Vereinszweck in ordnungsgemäßer Weise zu unterstützen. Dies gilt auch für die Öffentlichkeit.

#### **§ 6 Erwerb der Mitgliedschaft**

Der Antrag auf Erwerb der Mitgliedschaft ist gegenüber dem Vorstand schriftlich zu stellen, bei Minderjährigen durch den gesetzlichen Vertreter. Über den Antrag entscheidet der Vorstand.

#### **§ 7 Beendigung der Mitgliedschaft**

Die Mitgliedschaft endet durch:

- (1) Schriftliche Austrittserklärung gegenüber einem Vorstandsmitglied unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von drei Monaten zum Schluss des Kalenderjahres,
- (2) Ausschluss durch Vorstandsbeschluss sofern ein Mitglied durch sein Verhalten in grober Weise gegen die Vereinsinteressen verstoßen hat,
- (3) Streichung von der Mitgliederliste durch Vorstandsbeschluss wenn das Mitglied trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung mit der Zahlung des Mitgliedsbeitrags im Rückstand ist und
- (4) Tod.

In den Fällen (2) und (3) ist dem Mitglied vor Erlass der Entscheidung rechtliches Gehör zu gewähren. Die Entscheidung ist schriftlich mitzuteilen. Eine Anrufung der Mitgliederversammlung findet nicht statt.

## **§ 8 Mitgliedsbeiträge**

- (1) Von den Mitgliedern werden Jahresbeiträge erhoben. Der Jahresbeitrag und dessen Fälligkeit werden von der Mitgliederversammlung festgesetzt.
- (2) Beim Ausscheiden aus dem Verein besteht kein Anspruch auf Erstattung von Beiträgen für zurückliegende Zeiträume. Eingezahlte Kapitaleinlagen sind jedoch wieder auszuführen. Der Ausscheidende hat keinen weiteren Anspruch auf einen Anteil am Vereinsvermögen.
- (3) Ehrenmitglieder sind von der Pflicht zur Zahlung von Beiträgen befreit.

## **§ 9 Organe des Vereins**

Organe des Vereins sind:

- (1) Die Mitgliederversammlung und
- (2) der Vorstand.

## **§ 10 Mitgliederversammlung**

- (1) Oberstes Organ des Vereins ist die Mitgliederversammlung, sie hat insbesondere folgende Aufgaben:
  - a) Entgegennahme des Jahresberichts des Vorstands mit der letzten Gewinn- und Verlustrechnung,
  - b) Entlastung des Vorstands,
  - c) Festsetzung der Höhe und Fälligkeit der Mitgliedsbeiträge,
  - d) Wahl und Abwahl des Vorstands,
  - e) Beschlussfassung über Änderung der Satzung, Änderungen des Vereinszweck und über die Auflösung des Vereins,
  - f) Beschlussfassung über die Berufung gegen einen Ausschließungsbeschluss des Vorstands,
  - g) Wahl und Abwahl der Revisoren und
  - h) Ernennung von Ehrenmitgliedern.
- (2) Die Mitgliederversammlung ist die Versammlung der ordentlichen Mitglieder des Vereins, an der die außerordentlichen Mitglieder und Gäste teilnehmen können. Über die Teilnahme von Gästen entschei-

det die jeweilige Mitgliederversammlung. Jedes ordentliche Mitglied hat eine Stimme zur Beschlussfassung.

- (3) Zur Wahrung des Minderheitenrechts kann ein Drittel der Mitglieder schriftlich beim 1. Vorsitzenden die Einberufung einer Mitgliederversammlung verlangen. Dabei müssen die Mitglieder den Zweck, die Gründe und gegebenenfalls Anträge zur Beschlussfassung schriftlich mitteilen.
- (4) Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal jährlich statt. Diese soll bis spätestens 30. Juni durchgeführt werden.
- (5) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand schriftlich unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen berufen. Dabei ist die vom Vorstand festgesetzte Tagesordnung mitzuteilen. Die Frist beginnt mit dem Tag der Absendung der Einladung an die letzte bekannte E-Mail Adresse oder die Anschrift des Mitglieds.
- (6) Jedes Mitglied kann bis spätestens eine Woche vor einer Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich eine Ergänzung der Tagesordnung beantragen, worauf der Versammlungsleiter zu Beginn der Mitgliederversammlung über die beantragte Ergänzung abstimmen lässt. Zur Aufnahme dieses Antrags in die Tagesordnung ist eine Mehrheit von zwei Drittel der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich. Ausgenommen von dieser Regelung sind Satzungsänderungen.
- (7) Die Leitung der Versammlung obliegt dem 1. Vorsitzenden oder bei dessen Verhinderung dem 2. Vorsitzenden. Ist auch diese verhindert, so wählt die Mitgliederversammlung aus ihrer Mitte einen Versammlungsleiter.
- (8) Für die Durchführung von Wahlen des Vorstandes ist ein Wahlausschuss zu wählen. Der Wahlausschuss besteht aus einem Vorsitzenden und zwei Beisitzern die durch einfache Mehrheit öffentlich durch Handzeichen gewählt werden.
- (9) Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
- (10) Verhinderte Mitglieder haben die Möglichkeit ihr Stimmrecht schriftlich zu übertragen. Dazu sind mindestens anzugeben Name und Vorname des Mitgliedes, Name und Vorname des ordentlichen Mitgliedes an den das Stimmrecht übertragen wird und ist mit Ort und Datum eigenhändig zu unterschrieben. Diese Bescheinigung ist während der Sitzung beim Versammlungsleiter abzugeben.
- (11) Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse grundsätzlich mit der einfachen Stimmenmehrheit in öffentlicher Form durch Handzeichen. Die Beschlussfassung muss schriftlich und geheim vorgenommen werden, wenn ein Drittel der stimmberechtigten Mitglieder dies verlangt. Zur Änderung der Satzung ist eine Mehrheit von zwei Drittel der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich. Zur Auflösung des Vereins ist eine Vierfünftel-Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.

(12) Über den Ablauf der Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift aufzunehmen, die vom Protokollführer und vom Versammlungsleiter zu unterschreiben ist. Waren mehrere Versammlungsleiter tätig, unterzeichnet der Letzte die gesamte Niederschrift. Die Niederschrift soll folgende Angaben enthalten:

- a. Ort, Tag und Stunde der Versammlung,
- b. Name des letzten Versammlungsleiter und des Protokollführers,
- c. Zahl der erschienen ordentlichen Mitglieder,
- d. Zahl der außerordentlichen Mitglieder und Gäste,
- e. Anträge zur Beschlussfassung,
- f. Tagesordnung mit der Feststellung, dass sie bei der Ladung der Mitglieder mitgeteilt wurde,
- g. Feststellung über die Beschlussfähigkeit der Mitgliederversammlung,
- h. Art der Abstimmung,
- i. exaktes Abstimmungsergebnis (Ja-Stimmen, Nein-Stimmen, Stimmenthaltung, ungültige Stimmen),
- j. bei Wahlen die Personalien der Gewählten und ihre Erklärung, ob sie die Wahl annehmen und
- k. Unterschrift des Protokollführers und des letzten Versammlungsleiters.

Das Protokoll soll innerhalb von einem Monat auf der Homepage des Vereins eingestellt werden und wird auf Antrag eines ordentlichen Mitgliedes per E-Mail oder per Post zugestellt.

## **§ 11 Der Vorstand**

(1) Der Vorstand leitet und führt verantwortlich die laufenden Geschäfte des Vereins und verwaltet das Vereinsvermögen sowie die dem Verein überlassenen Räumlichkeiten und das Inventar. Er hat insbesondere folgende Aufgaben:

- a) Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung sowie Aufstellung der Tagesordnung,
- b) Ausführung von Beschlüssen der Mitgliederversammlung,
- c) ordnungsgemäße Buchführung, Erstellung der Jahresberichte, Aufstellung eines Haushaltsplans und
- d) Beschlussfassung über die Aufnahme von Mitgliedern.

(2) Der Vorstand i.S. von § 26 BGB besteht aus dem:

- a) 1. Vorsitzenden,

- b) 2. Vorsitzenden,
  - c) 1. Schriftführer,
  - d) 2. Schriftführer,
  - e) 1. Kassierer und
  - f) 2. Kassierer.
- (3) Je 2 Vorstandsmitglieder sind gemeinschaftlich vertretungsbefugt.
- (4) Vorstandsmitglieder müssen ordentliche Vereinsmitglieder sein.
- (5) Alle Vorstandsmitglieder sind ehrenamtlich tätig.
- (6) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt, vom Tag der Wahl an gerechnet. Er bleibt auch nach Ablauf seiner Amtszeit bis zur Neuwahl eines neuen Vorstandes im Amt.
- (7) Die Wahl des Vorstandes erfolgt jeweils einzeln in der Reihenfolge:
- a) 1. Vorsitzenden,
  - b) 2. Vorsitzenden,
  - c) 1. Schriftführer,
  - d) 2. Schriftführer,
  - e) 1. Kassierer und
  - f) 2. Kassierer.
- (8) Hat im ersten Wahlgang kein Kandidat die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erreicht, findet eine Stichwahl zwischen den Kandidaten statt, welche die beiden höchsten Stimmenzahlen erreicht haben.
- (9) Die Amtszeit von Vorstandsmitgliedern endet:
- a) Mit Ablauf der regulären Amtszeit (vgl. auch § 11 (6)),
  - b) bei Abberufung durch die Mitgliederversammlung,
  - c) bei Niederlegung des Amtes die entweder gegenüber der Mitgliederversammlung oder schriftlich gegenüber einem anderen Vorstandsmitglied erfolgen muss und
  - d) durch Tod des Vorstandmitgliedes.
- (10) Der Vorstand kann sich eine Geschäftsordnung geben, in der die Aufgabenverteilung der Vorstandsmitglieder geregelt ist und kann besondere Aufgaben unter seinen Mitgliedern verteilen oder Ausschüsse für deren Bearbeitung oder Vorbereitung einsetzen.
- (11) Zur Durchführung seiner Aufgaben führt der Vorstand regelmäßig Sitzungen durch, die vom Vorsitzenden einzuberufen und zu leiten sind.



Die Ladungsfrist beträgt drei Werktage. Der Vorsitzende kann mündlich ohne Angabe der Tagesordnung einladen. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens 3 Mitglieder, davon mindestens einer der 1. oder 2. Vorsitzende, erschienen sind. Die Vorstandssitzungen sind nicht öffentlich. An der Sitzung können aber die Revisoren teilnehmen. Die Beschlussfassung geschieht mit der Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Über die Vorstandssitzung ist ein Protokoll zu fertigen, das folgende Angaben enthalten muss:

- a) Ort und Datum der Vorstandssitzung,
- b) Teilnehmer,
- c) Beschlüsse mit Wortlaut und Angabe über Beschlussform und Abstimmungsergebnis und
- d) Protokollführer.

Die Protokolle sind vom 1. oder 2. Vorsitzenden und vom Protokollführer zu unterzeichnen und vom 1. Schriftführer durchnummeriert zu archivieren.

- (12) Der Vorstand wird ermächtigt, zur Erfüllung seiner Aufgaben und des Vereinszweckes über die Hälfte des Vermögens des Vereins unter Abzug der Verbindlichkeiten zu verfügen. Alle darüber hinausgehenden Ausgaben sind von der Mitgliederversammlung zu beschließen.
- (13) Scheidet ein Mitglied des Vorstandes während der Amtsdauer aus oder tritt er von seinem Amt zurück, so kann durch den Vorstand bis zur Neuwahl des freigewordenen Vorstandspostens bei der nächsten Mitgliederversammlung interimsmäßig ein neues Vorstandsmitglied bestimmt werden.
- (14) Die Mitglieder des Vorstandes können einzeln oder insgesamt vor Ablauf der Amtszeit von der Mitgliederversammlung aus ihrem Amt abberufen werden, wenn grobe Pflichtverletzung oder Unfähigkeit zur ordnungsgemäßen Geschäftsführung festgestellt werden oder wenn dem Verein die Beibehaltung von Vorstandsmitgliedern bis zum Ablauf der Amtsdauer wegen eines wichtigen Grundes nicht mehr zuzumuten ist. Die Abberufung kann nur öffentlich durch Handzeichen erfolgen und muss mit zwei Drittelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden.

## **§ 12 Revisoren**

- (1) Die Mitgliederversammlung wählt öffentlich mit einfacher Stimmenmehrheit auf die Dauer von 2 Jahren drei Revisoren.
- (2) Ihre Aufgabe ist die Prüfung der Rechnungsführung sowie die Überprüfung der Einhaltung der Vereinsbeschlüsse.

- (3) Zwei der Revisoren haben zur Aufgabe, bis eine Woche vor der einberufenen Mitgliederversammlung eine Kassenprüfung in Verbindung mit einem Kassierer durchzuführen. Das Ergebnis bei der Mitgliederversammlung bekanntzugeben. Durch sie ist die Entlastung des Vorstandes zu beantragen.
- (4) Revisoren dürfen nicht Mitglied des Vorstandes sein.
- (5) Revisoren können ordentliche und außerordentliche Mitglieder sein.
- (6) Die Amtszeit von Revisoren endet:
  - a) Mit Ablauf der regulären Amtszeit,
  - b) bei Abberufung durch die Mitgliederversammlung,
  - c) bei Niederlegung des Amtes und
  - d) durch Tod des Revisors.
- (8) Scheidet ein Revisor während der Amtsdauer aus oder tritt er von seinem Amt zurück, so kann durch die anderen Revisoren bis zur Neuwahl des freigewordenen Postens bei der nächsten Mitgliederversammlung interimweise ein neuer Revisor bestimmt werden.
- (9) Die Niederlegung des Amtes eines Revisors ist schriftlich gegenüber dem 1. Vorsitzenden zu erklären.
- (10) Die Revisoren können einzeln oder insgesamt vor Ablauf der Amtszeit von der Mitgliederversammlung aus ihrem Amt abberufen werden, wenn grobe Pflichtverletzung oder Unfähigkeit zur ordnungsgemäßen Aufgabenerfüllung festgestellt werden oder wenn dem Verein die Beibehaltung von Revisoren bis zum Ablauf der Amtsdauer wegen eines wichtigen Grundes nicht mehr zuzumuten ist. Die Abberufung kann nur öffentlich durch Handzeichen erfolgen und muss mit zwei Drittelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden.

### **§ 13 Änderung der Satzung**

Zu einem Beschluss, der eine Änderung der Satzung enthält, ist eine Zweidrittel-Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen der ordentlichen Mitglieder erforderlich. Satzungsänderung, die auf Grund von Verfügungen des Registergerichts notwendig sind, kann der Vorstand allein beschließen. Sie sind in der nächsten Mitgliederversammlung bekanntzugeben.

### **§ 14 Auflösung des Vereins**

- (1) Der Verein kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung aufgelöst werden. Der Beschluss kann nur mit einer Vierfünftel-Mehrheit

der abgegebenen gültigen Stimmen der ordentlichen Mitglieder gefasst werden.

- (2) Das Bar- und Sachvermögen fällt nach Begleichung der Verbindlichkeiten einer Sozialeinrichtung der Stadt Ellwangen oder Bundeswehr zu. Die Einrichtung ist auf Vorschlag am gleichen Tag der Auflösung des Vereins festzulegen. Dies hat durch einfache Mehrheit öffentlich per Handzeichen zu erfolgen.
- (3) Als Liquidatoren werden die im Amt befindlichen 1. Vorsitzende und 2. Vorsitzende bestimmt, soweit die Mitgliederversammlung nichts anderes abschließend beschließt.
- (4) Traditionsstücke des Vereins sollen innerhalb von sechs Wochen an die ordentlichen Mitglieder gehen können. Dazu ist innerhalb von einer Woche nach Auflösung eine Liste mit den Stücken an alle ordentlichen Mitglieder zu übersenden. Die ordentlichen Mitglieder haben dann die Möglichkeit innerhalb von zwei Wochen sich in die Liste einzutragen. Sollte mehr als eine Eintragung für ein Stück vorhanden sein, so ist eine Entscheidung per Los herbeizuführen. Die Liste der Erwerber ist bis spätestens vier Wochen nach Auflösung an die Mitglieder zu übersenden. Die Abholung hat dann innerhalb von zwei Wochen zu erfolgen.
- (5) Für alle Traditionsstücke die keinen Erwerber gefunden haben und für alle die nicht bis acht Wochen nach der Auflösung abgeholt wurden, ist eine sachgerechte Entsorgung durchzuführen.

Die vorstehende vollständige Satzungsneufassung der Satzung wurde mit Beschluss der Mitgliederversammlung vom 2. Mai 2008 in Kraft gesetzt.

Ellwangen (Jagst), 2. Mai 2008

Für den Verein

1. Vorsitzender

Im Original gezeichnet

Frei